

Name	Wert
> <b>ID1</b>	59
GEMEINDE	Geislingen
GEMARKUNG	Geislingen
GEMARKUNG_NR	7960
FLUR	
FLUR_NR	0
PLANUNGSTRAEGER	
PLANNAME	Wiesenstraße
AENDERUNG	0
AENDERUNG_BEM	
PLANART	2000 Qualifizierter Bplan
GENEHMIGUNGSDATUM	03.07.1967 00:00:00
INKRAFTTRETENSDATUM	14.07.1967 00:00:00
RECHTSSTAND	4000 Rechtskraft
FASSUNG_BAUNVO	10 - BauNVO, in Kraft getreten am 01.08.1962
DOKUMENT_SATZUNG	<a href="Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960 19670703 Wiesenstrasse Satzung 0.pdf">Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960 19670703 Wiesenstrasse Satzung 0.pdf</a>
DOKUMENT_ORIGINALPLAN	<a href="Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960 19670703 Wiesenstrasse Plan 0.pdf">Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960 19670703 Wiesenstrasse Plan 0.pdf</a>
DOKUMENT_TEXTL_FESTSETZUNG	<a href="Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein Dokument vorhanden.pdf">Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein Dokument vorhanden.pdf</a>
DOKUMENT_BAUVOERSCHRIFT	<a href="Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein Dokument vorhanden.pdf">Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein Dokument vorhanden.pdf</a>
DOKUMENT_LEGENDE	<a href="Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960 19670703 Wiesenstrasse Legende 0.pdf">Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960 19670703 Wiesenstrasse Legende 0.pdf</a>
NAME	<a href="Y:\Warehouses\BPlan\BPlan Raster\7960 19670703 Wiesenstrasse Geoplan 0.tif">Y:\Warehouses\BPlan\BPlan Raster\7960 19670703 Wiesenstrasse Geoplan 0.tif</a>

Genehmigt  
am 3.7.1967

Krethbaum

Gemeinde: Geislingen  
Landkreis: Balingen

### Satzung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wiesenstraße".

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S.121) hat der Gemeinderat am 17. August 1966 folgenden

### Bebauungsplan

für das Gewand Wiesenstraße

beschlossen:

#### Einzigiger Paragraph

Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Satzung sind und zwar

- (1) 1. der Lageplan des Staatl. Vermessungsamtes Balingen mit 1 Beilage,  
2. Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung.
- (2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.
- (3) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als Anlage 3 beigelegt.

#### Anlage 2

zu der Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes im Gewand Wiesenstraße.

#### Festsetzung über die Art und das Maß der baulichen Nutzung:

##### 1. Art der baulichen Nutzung:

Allgemeines Wohngebiet. Nichtstörende Gewerbebetriebe sind allgemein zulässig (§ 4 Abs. 3 Ziff. 2 BauNVO).

##### 2. Maß der baulichen Nutzung:

Zahl der Vollgeschosse: höchstens 2

Grundflächenzahl: 0,4

Kniestöcke mit 50 cm Höhe und kleinere Dachaufbauten werden zugelassen

##### 3. Bauweise:

Offene Bauweise.

4. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.

Die Stellung der Gebäude ergibt sich aus den Einträgen im Bebauungsplan. Als Dachform gilt das Satteldach mit einer Dachneigung an der Ostseite der Wiesenstraße wie bereits erstellt, auf der Westseite zwischen 37 und 42 Grad.

Für Gebäude Nr. 16 wird ein eingeschossiger Vorbau mit Pultdach zugelassen.

Anlage 3

zu der Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes im Gewand Wiesenstraße.

Begründung:

Der Bebauungsplan für das Gewand "Wiesenstraße" setzt die städtebauliche Ordnung im Bereich der Wiesenstraße zwischen der Ostdorferstraße, Wangen- und Talstraße fest.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Gemeinde werden in den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes voraussichtliche Erschließungskosten von etwa DM 20.000,-- ohne Berücksichtigung der Erschließungsbeiträge entstehen.

Vorstehende Satzung wurde vom Landratsamt Balingen mit Erlass vom 3.7.1967 - Reg.-Nr. III-3005 Kr/Ger. - genehmigt.

Die Genehmigung wurde am 14. Juli 1967 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit gleichem Zeitpunkt in Kraft.

Geislingen, den 14. Juli 1967

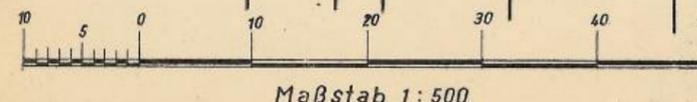
  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Landkreis Balingen  
 Gemeinde } Geislingen  
 Gemarkung }

# LA GEPLAN

zur Baulinienfeststellung an der Wiesenstraße

Nord.



## Zeichenerklärung

- Genehmigt:**
- Vorgarten
  - Baulinie
  - Bauverbot
  - Visiere u. Höhenzahlen
- Neu festzustellen:**
- Vorgarten
  - Baulinie
  - Bauverbot
  - Visiere u. Höhenzahlen
  - Aufzuhebende Baulinie

3,00% 569,59

8,43% 570,22

Genehmigt  
 Balingen, den 3. Juli 1967  
 Landratsamt



Blau geändert  
 Balingen, den 15. Feb. 1966  
 Staatliches Vermessungsamt

Gefertigt  
 Balingen, den 23. NOV 1967  
 Staatl. Vermessungsamt



# Zeichenerklärung

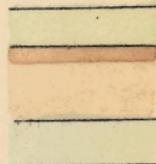
## Genehmigt:

Vorgarten

Baulinie

Bauverbot

Visiere u. Höhenzahlen



3,00%    569,59

## Neu festzustellen:

Vorgarten

Baulinie

Bauverbot

Visiere u. Höhenzahlen

Aufzuhebende Baulinie



8,43%    570,22

